

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 18

Münster, den 15. September 2015

Jahrgang CXLIX

### INHALT

#### Akten Papst Franziskus

- Art. 169 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2015 257

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 170 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015 259  
Art. 171 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2015 260

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 172 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 18. Juni 2015 in Fulda 2/2015 261  
Art. 173 Änderungen des § 10 der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 1 der Mitarbeiterverordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster 262  
Art. 174 Änderung des § 25 Absatz 2 der Mitarbeiterverordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster 262

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 175 Hinweise zur Durchführung der missionarischen Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015 262  
Art. 176 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015 263  
Art. 177 Sternfahrer unterwegs – Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger 264  
Art. 178 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 264  
Art. 179 Personalveränderungen 265  
Art. 180 Unsere Toten 266

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 181 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-brück/Vechta vom 09.07.2015 266

### Akten Papst Franziskus

#### Art. 169 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2015

*Liebe Brüder und Schwestern,*

der Weltmissionssonntag 2015 findet im Kontext des Jahres des gottgeweihten Lebens statt und empfängt daraus einen Impuls für das Gebet und die Reflexion. Denn, wenn jeder Getaufte berufen ist, Jesus, den Herrn, durch das Verkünden des als Geschenk empfangenen Glaubens zu bezeugen, so gilt das in besonderer Weise für die gottgeweihte Person, denn zwischen dem *gottgeweihten Leben* und der *Mission* besteht eine enge Verbindung. Die Jesusnachfolge, die das Entstehen des geweihten Lebens in der Kirche bestimmt hat, ist die Antwort auf den Ruf, das Kreuz auf sich zu nehmen und Ihm zu folgen, seine Hingabe an den Vater und seine Gesten des Dienstes und der Liebe nachzuahmen und so das Leben zu verlieren, um es neu zu finden. Und da die gesamte Existenz Christi von der Mission geprägt

ist, gilt dies auch für Männer und Frauen, die ihm in besonderer Weise folgen.

Die missionarische Dimension, die wesentlich zur Kirche gehört, *wohnt jeder Form des gottgeweihten Lebens inne* und darf nicht vernachlässigt werden, da dies eine Leere hinterlassen würde, die das Charisma verzerrt. Mission bedeutet nicht Proselytenmacherei oder reine Strategie, Mission ist Teil der „Grammatik“ des Glaubens, sie ist unumgänglich für denjenigen, der die Stimme des Geistes hört, der ihm zuflüstert: „komm“ und „geh“. Wer Christus nachfolgt, muss zum Missionar werden; denn er weiß, dass Jesus »mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 266).

Mission ist *Leidenschaft für Jesus Christus* und gleichzeitig *Leidenschaft für die Menschen*. Wenn

wir im Gebet vor dem gekreuzigten Jesus verweilen, erkennen wir die Größe seiner Liebe, die uns Würde verleiht und uns trägt; und in diesem Moment spüren wir, dass diese Liebe, die aus seinem durchbohrten Herzen kommt, sich auf das ganze Volk Gottes und die ganze Menschheit erstreckt; und genau dann spüren wir, dass Er uns als Werkzeug nehmen will, um seinem geliebten Volk immer näher zu kommen (vgl. *ebd.*, 268) und allen, die aufrichtig nach ihm suchen. Der Auftrag Jesu des „Geht hinaus!“ umfasst immer wieder neue Szenarien und Herausforderungen, mit denen sich die Evangelisierungstätigkeit der Kirche konfrontiert sieht. In der Kirche sind alle berufen, das Evangelium durch das eigene Lebenszeugnis zu verkünden; und in besonderer Weise wird von gottgeweihten Personen verlangt, dass sie *die Stimme des Geistes hören, der sie dazu aufruft, an die großen Peripherien der Mission zu gehen*, zu den Völkern, bei denen das Evangelium noch nicht angekommen ist.

Der fünfzigste Jahrestag des Konzilsdekrets *Ad gentes* lädt dazu ein, dieses Dokument, das *bei den Instituten des gottgeweihten Lebens starke missionarische Impulse freisetzte*, neu zu lesen und zu bedenken. In den kontemplativen Ordensgemeinschaften erschien die Figur der heiligen Theresia vom Kinde Jesu, die als Schutzpatronin der Missionen die enge Verbindung zwischen dem kontemplativen Leben und der Mission inspiriert, in neuem Licht und mit neuer Aussagekraft. Viele religiöse Gemeinschaften des aktiven Lebens setzten die vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgelöste missionarische Sehnsucht durch eine außerordentliche Öffnung gegenüber der Mission *ad gentes* um, die oft mit der Aufnahme von Brüdern und Schwestern aus Ländern und Kulturen einherging, denen sie bei der Evangelisierung begegnet waren, so dass man heute von einer weit verbreiteten interkulturellen Dimension des Ordenslebens sprechen kann. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, das Ideal der Mission aus seinem Mittelpunkt Jesus Christus und seinen Anspruch der totalen Selbsthingabe für die Verkündigung des Evangeliums zu erschließen. Dabei dürfen keine Kompromisse gemacht werden: *wer, durch die Gnade Gottes, den Missionsauftrag annimmt, ist berufen aus dem Geist der Mission zu leben*. Aus diesem Grund ist für diese Personen die Verkündigung Christi an den vielfältigen Peripherien der Welt die Art, die Christusnachfolge zu leben. Sie entlohnt für viele Mühen und Entbehrungen. Jede Tendenz, von dieser Berufung abzuweichen, auch wenn es dafür viele edle Gründe gibt, die mit pastoralen, kirchlichen und humanitären Erfordernissen in Verbindung stehen, stimmt nicht mit dem persönlichen Ruf durch den Herrn zum Dienst am Evangelium überein. Die Ausbilder in den *Missi-*

*onsinstituten* sind dazu aufgerufen, sowohl auf diese Lebens- und Handlungsperspektive klar und offen hinzuweisen, als auch maßgeblich echte Missionsberufungen zu erkennen. Ich wende mich vor allem an *junge Menschen*, die noch fähig sind, ein mutiges Zeugnis abzulegen und großherzige Unternehmungen anzugehen und dabei manchmal auch gegen den Strom zu schwimmen: *lasst euch den Traum von der wahren Mission nicht nehmen*, von einer Christusnachfolge, die die totale Selbsthingabe mit sich bringt. Fragt euch im Innersten eures Gewissens, was der Grund der Entscheidung für das missionarische Ordensleben sei, und ermesst die Bereitschaft, diese anzunehmen, an dem, was es tatsächlich ist: ein Geschenk der Liebe im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. Bedenkt dabei, dass die Verkündigung des Evangeliums nicht so sehr ein Erfordernis für die ist, die es nicht kennen, als vielmehr eine Notwendigkeit für diejenigen, die den Meister lieben.

Heute sieht sich die Mission mit der Herausforderung konfrontiert, das Bedürfnis aller Völker zu respektieren, *von den eigenen Wurzeln auszugehen und die Werte der jeweiligen Kultur zu erhalten*. Es geht darum, andere Traditionen und philosophische Systeme zu verstehen und ihnen respektvoll zu begegnen wie auch jedem Volk und allen Kulturkreisen zuzugestehen, dass sie sich mit Hilfe der eigenen Kultur dem Verständnis des Geheimnisses Gottes und der Annahme des Evangeliums Jesu nähern, das für diese Kulturen Licht und verwandelnde Kraft ist.

Angesichts dieser komplexen Dynamik müssen wir uns fragen: „Wen soll die Verkündigung des Evangeliums bevorzugen?“ Die Antwort ist klar, und wir finden sie im Evangelium selbst: es sind die Armen, die Kleinen, die Kranken, diejenigen, die oft verachtet und vergessen werden, diejenigen, die es nicht vergelten können (vgl. *Lk 14,13-14*). Die Evangelisierung, die sich vor allem an sie wendet, ist Zeichen des Reiches, das zu bringen Jesus gekommen ist. Es besteht »ein untrennbares Band zwischen unserem Glauben und den Armen [...]. Lassen wir die Armen nie allein!« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 48). Dies muss vor allem für Personen klar sein, die sich für das missionarische Ordensleben entschieden haben: durch das Gelübde der Armut wählt man die Christusnachfrage in dieser bevorzugten Weise, nicht als Ideologie, sondern indem man sich wie Er mit den Armen identifiziert, indem man wie sie unter prekären alltäglichen Umständen lebt und auf die Ausübung jeglicher Macht verzichtet, um sich zu Brüdern und Schwestern der Letzten zu machen, und ihnen das Zeugnis von der Freude des Evangeliums und den Ausdruck der Liebe Gottes zu bringen.

Damit sie das christliche Zeugnis und die Zeichen der Liebe des Vaters unter den Kleinen und Armen leben können, sind die Ordensleute berufen, im Dienst der Mission *die Präsenz der Laien gläubigen* zu fördern. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigte: »Die Laien wirken am Evangelisierungswerk der Kirche mit und haben als Zeugen ebenso wie als lebendige Werkzeuge Anteil an ihrer heilbringenden Sendung« (*Ad gentes*, 41). Ordensmissionare müssen sich zunehmend mutig gegenüber denjenigen öffnen, die bereit sind, mit ihnen, auch über einen begrenzten Zeitraum, zusammenzuarbeiten und missionarische Erfahrungen zu machen. Sie sind Brüder und Schwestern, *die die Taufe innewohnende missionarische Berufung teilen wollen*. Die Häuser und Einrichtungen der Missionen sind natürliche Orte für ihre Aufnahme und ihre menschliche, geistliche und apostolische Unterstützung.

*Die missionarischen Institutionen und Werke der Kirche* stellen sich gänzlich in den Dienst derjenigen, die das Evangelium Jesu nicht kennen. Damit dieses Ziel wirksam umgesetzt werden kann, brauchen sie die Charismen und das missionarische Engagement der Personen des gottgeweihten Lebens, aber auch die gottgeweihten Personen brauchen eine Struktur, die sich in ihren Dienst stellt. Sie ist Ausdruck der Fürsorge des Bischofs von Rom, wenn es darum geht, die *Koinonia* zu garantieren, damit die Zusammenarbeit und die Synergie wesentlicher Bestandteil des missionarischen Zeugnisses sind. Jesus hat die Einheit seiner Jünger zur Bedingung gemacht, damit die Welt glaubt (vgl. *Joh 17,21*). Diese Konvergenz ist nicht gleichbedeutend mit einer juristisch-organisatorischen Unterordnung unter institutionelle Organismen oder einer Abtötung der Phantasie des Heiligen Geistes, der die Verschiedenheit weckt, sondern soll vielmehr der Botschaft des Evangeliums mehr Wirksamkeit geben und jene

Einheit bei den Vorhaben fördern, die ebenfalls Frucht des Geistes ist.

Das Missionswerk des Petrusnachfolgers hat einen *universalen apostolischen Horizont*. Aus diesem Grund braucht es die vielen Charismen des gottgeweihten Lebens, damit es sich dem weiten Horizont der Evangelisierung zuwenden kann und in der Lage ist, eine angemessene Präsenz an den Grenzen und in den bereits erreichten Gebieten zu gewährleisten.

Liebe Brüder und Schwestern, die Leidenschaft des Missionars ist das Evangelium. Der heilige Paulus sagte: »Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!« (*1 Kor 9,16*). Das Evangelium ist Quelle der Freude, der Befreiung und des Heils für jeden Menschen. Die Kirche weiß um dieses Geschenk; deshalb wird sie nicht müde, unaufhörlich unter allen zu verkünden, »was von Anfang an war, was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen haben« (*1 Joh 1,1*). Die Sendung der Diener des Wortes – Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien – ist es, alle, ohne Ausnahme, zur persönlichen Begegnung mit Christus zu führen. Im weiten Feld der Missionstätigkeit der Kirche ist jeder Getaufte berufen, sein Engagement, je nach der persönlichen Lebenslage, bestmöglich zu leben. Einen großzügigen Beitrag zu dieser universalen Berufung können die gottgeweihten Personen durch das intensive Gebet und die Einheit mit dem Herrn und mit seinem erlösenden Opfer leisten.

Maria, Mutter der Kirche und Vorbild des missionarischen Lebens, vertraue ich all diejenigen an, die *ad gentes* oder im eigenen Land, in jedem Lebensstand an der Verkündigung des Evangeliums mitwirken, und erteile allen den Apostolischen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 24. Mai 2015, Hochfest von Pfingsten*

*Franciscus*

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Art. 170 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015**

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen.

50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania.

Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen Kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle.

Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Art. 171 **Gemeinsames Wort zur Woche  
der ausländischen Mitbürger/  
Interkulturelle Woche 2015**

40 Jahre Interkulturelle Woche

Zum vierzigsten Mal rufen wir in diesem Jahr Kirchengemeinden, Kommunen, Verbände, Organisationen, Initiativen sowie alle Interessierten und Engagierten zur Mitgestaltung der „Interkulturellen Woche“ auf. Anfangs noch unter der Bezeichnung „Woche des ausländischen Mitbürgers“ wird sie seit dem Jahr 1975 in gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland durchgeführt.

Unser Land hat sich in diesen vierzig Jahren stark verändert. Die Erweiterung der Europäischen Union, Veränderungen der europäischen Landkarte,

Globalisierung, Armut und Verelendung in manchen Teilen der Welt, alte und neue kriegerische Konflikte und Krisen spiegeln sich in den Bevölkerungsstatistiken wider: Mehr als 7 Millionen Menschen in Deutschland haben keinen deutschen Pass; weitere 9 Millionen mit deutscher Staatsbürgerschaft sind Menschen mit Migrationsgeschichte. Etwa ein Fünftel der Menschen in Deutschland hat eine andere Muttersprache als Deutsch oder ist mit einer weiteren Sprache aufgewachsen. Zugleich wandern derzeit jährlich weit mehr als eine Million Menschen nach Deutschland zu, die meisten aus Mitgliedsländern der Europäischen Union. Fast 800.000 Menschen verlassen gleichzeitig das Land. All dies bedeutet eine beständige hohe Mobilität in allen Regionen des Landes. Deutschland ist im Laufe der Jahre ein Einwanderungsland geworden.

Aber gelegentlich stößt das Eintreten für Schwache und Schutzlose auch auf Kritik. Denn Teile der Bevölkerung haben Probleme mit der zunehmenden Vielfalt unserer Gesellschaft. In den vergangenen Monaten mussten wir erkennen, dass es in Deutschland auch heute noch offenen und verdeckten Rassismus gibt. Die Zahl antisemitischer Straftaten in Deutschland und Europa steigt bedenklich. Deshalb stellen die Kirchen klar: Wir treten Rassismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. All dies widerspricht dem christlichen Glauben und der Nächstenliebe. Wir verkennen nicht: Es gibt – zuweilen auch schwierige – Herausforderungen im Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Herkunft und Identität. Aber sie müssen konstruktiv und würdig ausgetragen werden.

Damals wie heute heißt das Konzept der Interkulturellen Woche: Begegnung führt zum Abbau von Ängsten und lässt aus Unbekannten geschätzte Nachbarn, Freundinnen und Freunde werden. Gespräche schaffen Verständnis. Gesellschaftliche Teilhabe erlaubt volle Gleichberechtigung und lässt Integration wachsen.

Eine unverzichtbare Basis für das offene Aufeinander-Zugehen bildet unsere auch aus christlichem Geist gewachsene Verfassung: Die Menschenrechte sind die Grundlage unserer Gesellschaft, jeder Mensch hat die gleiche Würde und das Recht, in seiner besonderen kulturellen, religiösen oder sprachlichen Herkunft und Identität an- und ernstgenommen zu werden.

Das kirchliche Engagement ist aber noch tiefer gegründet. Wir setzen uns für Flüchtlinge und Migranten ein, weil die Sorge um die Schwächsten und die Fremden zum Kern des Christseins gehört. Chri-

stus selbst hat uns aufgetragen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Der Schutz von Flüchtlingen liegt zunächst in der rechtlichen und moralischen Verantwortung des Staates und der ganzen Gesellschaft. Aber die Kirchen leisten dazu erhebliche eigene Beiträge – nicht zuletzt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement von Kirchengemeinden bei der Aufnahme und Unterstützung von Schutzsuchenden. Viele in unserem Land sind dankbar für diesen Dienst.

Angesichts der Weltlage ist davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft Menschen in großer Zahl Schutz und Zuflucht in Europa und in Deutschland suchen werden. Viele wählen derzeit den hoch riskanten Weg über das Mittelmeer. Für unsere Gesellschaft stellt dies eine enorme Herausforderung dar: Denn wir dürfen nicht sehenden Auges zulassen, dass sich Menschen, die in existenzieller Not vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen, dem Risiko des Ertrinkens aussetzen. Andere Zugangswege nach Europa müssen gefunden werden, damit nicht das Mittelmeer der Ort wird, an dem das christliche Abendland wirklich untergeht. Die Kirchen werben auch um Verständnis, wenn Schutzsuchende aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan zu ihren Familienangehörigen nach Deutschland gelangen wollen, wo Europas größte Communitys beheimatet sind. Deshalb setzen wir uns auch für eine Weiterführung des Programms zur Flüchtlingsaufnahme aus Syrien und für ein neues Programm zur Flüchtlingsaufnahme aus dem Irak ein. Falsch hingegen erscheint es uns, die Verantwortung bei der Flüchtlingsaufnahme überwiegend den Staaten an den EU-Außengrenzen zuzuschreiben, wie es vor allem durch die so ge-

nannte Dublin-Verordnung geschieht. Es braucht neue Ideen, die Zuständigkeit bei der Gewährung von Schutz europaweit zu regeln, statt Menschen hin und her zu schieben.

Nach vierzig Jahren sind die Interkulturelle Woche und ihre Anliegen aktueller denn je. Eine gute Zukunft für unser Land kann weder durch Assimilationsdruck auf Zuwanderer noch durch die Entstehung von Parallelgesellschaften gelingen. Echte Integration und Partizipation erfordern Beiträge aller in Deutschland lebenden Menschen, der hier geborenen wie der zugewanderten. Zusammenleben in Vielfalt muss immer wieder neu eingeübt werden. Manches Mal stellt es uns vor schwierigere Probleme und Fragen. Die kulturelle Vielfalt gefährdet unsere Gesellschaft aber nicht in ihren Grundlagen, wenn wir auf der Werteordnung unserer Verfassung und dem wechselseitigen Interesse aneinander aufbauen können.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum gelingenden Miteinander in unserer Gesellschaft. Wir wünschen ihnen Freude an der Vielfalt, lebendige und erfüllende Begegnungen und gute Erfahrungen in ihrem Engagement.

Reinhard Kardinal Marx

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos

Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz  
in Deutschland

### Erlasse des Bischofs

Art. 172 **Beschluss der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
vom 18. Juni 2015 in Fulda 2/2015**

Änderung des § 23 AT AVR

Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem  
Dienstverhältnis

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen

auf Grundlage des Arbeitnehmerentendengesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Bisher können in Verträgen, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen Ausschlussfristen vereinbart werden, die Ansprüche (auch gesetzliche Ansprüche) innerhalb eines bestimmten Zeitraums verfallen lassen. Das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) sieht vor, dass der Mindestlohnanspruch nicht von einer Ausschlussfrist erfasst werden darf. In § 3 MiLoG heißt es hierzu: „Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder sei-

ne Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam.“ Entsprechende Vereinbarungen über Ausschlussfristen sind daher unzulässig. Mit dem neu eingefügten S. 2 in § 23 AT wird klargestellt, dass die Ausschlussfrist für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz und nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes nicht gilt.

### III.

#### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 24.08.2015

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Art. 173 **Änderungen des § 10 der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 1 der Mitarbeiterverordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster**

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder einen Vorstand und ein Ersatzmitglied.

§ 10 Absatz 5 Satz 4 und 5 der wird neu eingefügt:

Bei Nachrücken des Ersatzmitgliedes erhält dieses für die Dauer des Nachrückens das Freistellungs-kontingent des verhinderten Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die zeitweilige Verhinderung.

Die Änderungen treten am 01.08.2015 in Kraft.

Münster, den 17.07.2015

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Art. 174 **Änderung des § 25 Absatz 2 der Mitarbeiterverordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster**

§ 25 Absatz 2 Ziffer 11 wird neu eingefügt:

„Mitwirkung bei der Besetzung der Schlichtungsstelle des Caritasverband für die Diözese Münster e.V.“.

Die Änderung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Münster, den 19.08.2015

L. S. † Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

#### Art. 175 **Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015**

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland in diesem Jahr am 25. Oktober feiern. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils lädt die missio-Aktion zu einer Begegnung mit

der Kirche Tansanias ein, die der Kirche in Deutschland historisch und durch viele weltkirchliche Partnerschaften eng verbunden ist. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret: Kleine Christliche Gemeinschaften spielen seit vielen Jahren eine herausragende Rolle als Basis und Rückgrat des kirchlichen Lebens und geben Impulse über Tansania hinaus. Der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte stellt nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforde-

rungen, sondern auch die Solidarität der Christen in Deutschland.

In allen katholischen Gemeinden der Welt wird am Sonntag der Weltmission Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Diese Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. „Sein Heil zu verkünden“ ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

#### Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 9. bis 11. Oktober 2015, 10.30 Uhr in der Diözese Dresden-Meißen statt.

#### missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden im Oktober Gäste aus Tansania zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Informationen zu den Gästen und Veranstaltungen finden Sie unter [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zum Sonntag der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zu Tansania finden Sie auf einer DVD.

Die Gebetsaktion thematisiert 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils den Sendungsauftrag aller Getauften und fragt: Was heißt es für jeden einzelnen, jede einzelne, Gottes Heil von Tag zu Tag zu verkünden? Informationen und Gestaltungshinweise besonders für die Gottesdienste im Oktober finden Sie unter [www.missio-hilft.de/gebetsaktion](http://www.missio-hilft.de/gebetsaktion).

#### missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschafts-

pflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf der missio-Homepage: [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de)

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241/7507-289 oder [w.meyer-zum-farwig@missio.de](mailto:w.meyer-zum-farwig@missio.de).

Art. 176

#### **Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen ein Plakat zum Aushang zu.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2015“ auf dem üblichen Wege über die Zentralrendantur/Deakanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus  
Domberg 27  
85354 Freising  
Tel.: 08161/5309-53 oder -49  
Fax: 08161/5309-44  
E-Mail: [spenden@renovabis.de](mailto:spenden@renovabis.de)  
Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

Art. 177 **Sternfahrer unterwegs –  
Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung  
der Sternsingerinnen und Sternsinger**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,

liebe Verantwortlichen in den Pfarreien und Jugendverbänden,

unter dem Leitwort „Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ werden rund um den 6. Januar 2016 die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern.

Auch diesem Jahr möchten wir, die Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene und der BDKJ, Ihre Arbeit vor Ort mit einem Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger unterstützen: Die Sternfahrer aus dem Schulungsteam der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kommen zum Vorbereitungstreffen der Kinder und Jugendlichen in Ihre Pfarrei und leiten dort ein Bildungs- und Spielprogramm rund um die Sternsingeraktion. Das Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Organisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen lassen.

Was?

Ein ca. zwei- bis dreistündiges, entwicklungspolitisch und spirituell orientiertes Bildungs- und Spielprogramm für Kinder rund um die Sternsingeraktion.

Themen?

Die Heiligen Drei Könige, die Aktion Dreikönigsingen, das Motto und das Beispielland, ...

Wo?

Die Sternfahrer kommen in Ihre Pfarrei und ergänzen das Angebot beim Vorbereitungstreffen aller Sternsingerinnen und Sternsinger.

Wer?

Das Sternfahrer-Angebot für die Vorbereitung der Aktion Dreikönigsingen können alle interessierten Pfarreien und Verbände in Anspruch nehmen. Der Ablauf kann flexibel der Organisation und der Gruppengröße angepasst werden.

Wie?

Das Schulungsteam des KjG-Diözesanverbands

Münster stellt die Sternfahrer. In diesem Jahr können wir etwa 20 Veranstaltungen durchführen. Die Vergabe der Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

Wann?

Das Angebot steht in etwa von Anfang November bis Ende Dezember zur Verfügung. Genaue Terminabsprachen sind bei der Buchung zu klären.

Kosten?

30 € pro Sternfahrer-Einsatz

50 € bei einer Gruppengröße von mehr als 50 Kindern

Buchung?

BDKJ Diözese Münster e.V.

Jana Eggemann

Telefon: 0251/495-438

E-Mail: [bdkj@bistum-muenster.de](mailto:bdkj@bistum-muenster.de)

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Für den BDKJ

Susanne Deusch  
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche  
und Junge Erwachsene

Christian Wacker  
Referat Religiöses Lernen  
und Messdienerarbeit

Art. 178 **Veröffentlichung freier Stellen für  
Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bernd.winter@bmo-vechta.de](mailto:bernd.winter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:



## Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
<b>Dekanat Recklinghausen</b>	<b>Recklinghausen-Süd</b> St. Antonius (8.558) und St. Marien (7.352) Leitender Pfarrer: Aloys Wiggeringloh	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
<b>Dekanat Coesfeld kategorial</b>	<b>Coesfeld</b> St. Lamberti (12.167) mit dem Schwerpunkt Schulseelsorge in der Stadt Coesfeld Leitender Pfarrer: Kreisdechant Johannes Arntz	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Dekanat Werne kategorial</b>	<b>Werne</b> St.-Christophorus-Krankenhaus	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Wesel		Auskunft
<b>Dekanat Wesel kategorial</b>	<b>Wesel</b> St. Nikolaus(22.500) Seelsorger in den Krankenhäusern und Altenheimen in der Stadt Wesel Leitender Pfarrer: Domkapitular Stefan Sühling	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.9.15

Art. 179 **Personalveränderungen**

**Antretter**, P. Jakobus O.Carm., zum 1. Oktober 2015 Verwalter der Pfarrstelle St. Mariä Himmelfahrt in Hamminkeln-Marienthal.

**Droste**, P. Klemens August O.Carm., zum 1. Oktober 2015 Kaplan in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt.

**Puthukulara**, Aby Thomas, zum 1. September 2015 Kaplan in Garrel St. Johannes Baptist.

**Rupieper**, Michael, zum Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg (17.07.2015).

**Ungruhe**, Holger, von seinen Aufgaben als Kaplan in Cloppenburg St. Andreas entpflichtet (03.08.2015).

**Valiaparambil**, P. Sabu Sebastian, bis zum 14. August 2015 Pastor in Oldenburg St. Marien, zum 15. August 2015 Pastor m. d. T. Pfarrer in Delmenhorst St. Marien.

**Vélez Granada**, Jaime León, zum 1. Oktober 2015 Seelsorger mit dem Titel Pfarrer in der Mis-

sio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster, Region Niederrhein mit Sitz in Moers.

**Willenborg**, Elke, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben zum 15. August 2015 zur Dekanatsjugendseelsorgerin im Dekanat Damme.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**Brenken**, Matthias, Kaplan in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt, mit Ablauf des 30. September 2015 von seinen Aufgaben entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

**Frau**, P. Flavio OFMConv., Pfarrer in der Misso cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster, Region Niederrhein mit Sitz in Moers, mit Ablauf des 30. September 2015 entpflichtet und Beendigung der Tätigkeit im Bistum Münster.

**Möllmann**, P. Stephan OMI, Schulseelsorger am Gymnasium Mariengarden, rückwirkend mit Ablauf des 18. August 2015 von seinen Aufgaben entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

S c h r ö d e r , P. Peter O.Carm., Pfarrverwalter in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt, mit Ablauf des 30. September 2015 von seinen Aufgaben entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

1.9.15

Art. 180

### Unsere Toten

E n g e l b e r t , Felix, Diakon em., geboren am 10. April 1924 in Brochterbeck, zum Diakon geweiht am 13. Oktober 1979 in Münster, 1979 bis 1998 Diakon (mit Zivilberuf) in Münster St. Nikolaus, seit 1998 Diakon em. in Münster St. Nikolaus, verstorben am 25. August 2015.

L a n g e r , Ernst , Pfarrer i. R. in Arnsberg, geboren am 2. Dezember 1926 in Waltrop, zum Priester geweiht am 18. Dezember 1954 in Münster, 1955 bis 1958 Kaplan in Münster-Roxel St. Pantaleon, 1959 bis 1963 Kaplan in Marl-Brassert St. Bonifatius, 1963 bis 1968 Kaplan in Issum St. Nikolaus, 1968 bis 1971 Pfarrer in Bottrop-Kirchhellen-Feldhausen St. Mariä Himmelfahrt, 1971 bis 1996 Pfarrer in Hertzen-Süd St. Joseph, 1996 bis 2007 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Hertzen-Süd St. Joseph, 2007 bis 2012 Pfarrer em. in Hertzen-Süd St. Joseph, seit 2012 Pfarrer i.R. in Arnsberg, verstorben am 21. August 2015.

AZ: HA 500

1.9.15

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 181 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 09.07.2015**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Sechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Neunundfünfzigste Änderung vom 12.02.2015 (KABl. Münster 2015 Art. 80, KABl. Osnabrück 2015 Art. 180) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – SR 3  
In § 4A Abs. 3, Satz 4 wird das Datum „31. Juli 2015“ durch das Datum „31. Juli 2017“ ersetzt.
- II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2  
1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird der Abschnitt 3.1 Küster wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
3.1	Küster <sup>2</sup> und Mitarbeiter im liturgischen Bereich	
3.1.1	Mitarbeiter im liturgischen Bereich mit einfachsten Tätigkeiten <sup>2a</sup>	E 1
3.1.2	Mitarbeiter im liturgischen Bereich mit einfachen Tätigkeiten <sup>2b</sup>	E 2
3.1.3	Mitarbeiter im liturgischen Bereich mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die mit besonderer Verantwortung verbunden sind <sup>27</sup>	E 3
3.1.4a	Küster <sup>2</sup> mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 4

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
3.1.4b	Küster <sup>2</sup> der Fallgruppe 3.1.4a nach Teilnahme an einem vom Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück/Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta anerkannten Ausbildungskurs und Ablegen der Küsterprüfung <sup>2c</sup>	E 5
3.1.5a	Küster mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 5
3.1.5b	Küster <sup>2</sup> der Fallgruppe 3.1.5a nach Teilnahme an einem vom Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück/Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta anerkannten Ausbildungskurs und Ablegen der Küsterprüfung <sup>2c</sup>	E 6
3.1.6	Küster <sup>2</sup> mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie erfolgreich abgeschlossener Küsterprüfung und Nachweis ergänzender Zusatzqualifikationen <sup>2c</sup> denen die Anleitung und/oder Einsatzplanung für eine Gruppe aus mindestens fünf Mitarbeitern und/oder ehrenamtlich im liturgischen Bereich Tätigen obliegt oder denen die ständige Verantwortung für mindestens vier Gottesdienststandorte übertragen ist <sup>2c</sup>	E 7

2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 14 angefügt:

(14) Übergangsregelung für Küster und Mitarbeiter im liturgischen Bereich (Fallgruppen 3.1) – (60. Änderung der AVO – 09.07.2015)

Hat der Mitarbeiter, der am 31.07.2015 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.08.2015 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.08.2015 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.08.2015 nicht berührt.

3. § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) folgende Anmerkungen wie folgt neugefasst oder eingefügt:

2 Tätigkeitsbereiche des Küsters sind:

1. Vorbereitung und Hilfe für alle gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere die Bereitstellung der zum Gottesdienst benötigten Paramente und Gegenstände, die Hilfe beim An- und Ablegen der Gewänder, das Anleiten und Beaufsichtigen der Ministranten

2. Pflege, Aufbewahren und Sichern der Paramente, der kirchlichen Geräte und des sonstigen Inventars der Sakristei und der Kirche.

3. Sorge für das ewige Licht, das Weihwasser, den Schmuck des Altars und der Kirche, das Aufstellen der Krippe, des Opferkerzenständers, das Betreuen des Schriftenstandes, der Schaukästen etc., je nach ortsüblicher Gegebenheit.

4. Öffnen und Schließen der Kirche und ihrer Nebenräume.

5. Beobachten des baulichen Zustandes der Kirche, das Bedienen und Warten der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Uhr- und Läutwerk, Lautsprecheranlagen, Alarmanlagen etc.).

6. Sorge für Ordnung und Sauberkeit in der Kirche und den Nebenräumen.

7. Reinigen, Räumen und Streuen der zur Kirche gehörenden Wege und Straßen sowie der Zugänge zur Kirche gemäß den ortspolizeilichen Vorschriften und die Pflege der Außenanlagen.

2a Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte im Wesentlichen gleichförmige und gleichartige, mechanische Tätigkeiten, die nur geringster Überlegungen bedürfen, insbesondere:

- Reinigungstätigkeiten im Innen- und Außenbereich von Kirchen

2b Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich ist.

Einfache Tätigkeiten sind z. B.

- Schließdienste (Kirchen, sonstige Einrichtungen)
- Pflege von Blumenschmuck in Kirchen,
- Mithilfe bei besonderen Anlässen

2c Die Ausbildungskurse für Küster werden im Auftrag des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück/Bischöflich Münsterschen Offizialates Vechta durchgeführt. Die Teilnahme am Ausbildungskurs ist Voraussetzung für das Ablegen der Küsterprüfung (Abschlussarbeit/en und Kolloquium/mündliche Prüfung).

Die in Fallgruppe 3.1.6 geforderten ergänzenden Zusatzqualifikationen bedürfen der Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück/Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta.

Die Zusatzqualifikationen erstrecken sich auf Bereiche wie z. B.

- Liturgik
- Kirchengeschichte
- Mitarbeiterführung.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

1. In § 2 (Übergangsregelungen) wird in der Überschrift zu Absatz 10 die Jahreszahl „2013“ durch „2014“ ersetzt.
2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird in Absatz 10 folgender Unterabsatz 4 eingefügt:
  4. Die Überleitung von Mitarbeitern, die am 31.03.2014 in Fallgruppe 1.1.5 (AVO in der Fassung der 55. Änderung) (Vergütungsgruppe BAT III/II – Entgeltgruppe E 12) eingruppiert waren, und die durch die 56. Änderung der AVO vom 27.03.2014 in die Fallgruppe 2.2.2 (Entgeltgruppe E 13) eingruppiert sind, erfolgt in der Weise, dass sie der Stufe zugeordnet sind, in der sie in der bisherigen Entgeltgruppe waren. Die in der bisherigen Entgeltgruppe und Entgeltstufe zurückgelegten Stufenlaufzeiten bleiben auch in der neuen Entgeltgruppe und Entgeltstufe erhalten.

IV. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. und II. treten am 1. August 2015 in Kraft. Die Regelung zu III. tritt rückwirkend am 1. April 2014 in Kraft.

Vechta, den 24. August 2015

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof